

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 8. November 2000

Nr. 46

Inhalt:

Einladung zur 16. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming am 20. November 2000

Beschlüsse der 15. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 9. Oktober 2000

Beschlüsse der 17. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 6. November 2000

mit Veröffentlichung der

Satzung über die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes

und der

Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes

Öffentliche Zustellung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

Einladung

zur 16. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des
Landkreises Teltow-Fläming am 20. November 2000, um 17 Uhr
in die Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2,
14943 Luckenwalde, Sitzungssaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Vorsitzenden
2. Bestätigung der Niederschrift der 15. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 09.10.2000
3. Mittelumverteilung von Maßnahmen aus der Investitionspauschale 2000 (GFG) 2-0438/00

Nichtöffentlicher Teil

4. Personalangelegenheit 2-0425/00
5. Personalangelegenheit 2-0426/00
6. Grundstücksverkauf 2-0424/00
7. Bestellung von Grundpfandrechten 2-0427/00

Bochow
Der Vorsitzende

**Beschlüsse der 15. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des
Landkreises Teltow-Fläming vom 9. Oktober 2000**

Vorlagennummer 2-0421/00

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 09.10.2000 im nichtöffentlichen Teil:

Den Zuschlag für die Baumaßnahme

Neubau Radweg Glienick-Werben und 1. BA Straße Glienick-Werben

erhält die Firma Lanwehr Bau GmbH, Gewerbegebiet, Zossener Straße 2 in
14959 Trebbin.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreisausschusses

Wolfgang Paul
Mitglied des
Kreisausschusses

Vorlagennummer 2-0422/00

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 09.10.2000 im nichtöffentlichen Teil:

Den Zuschlag für die Baumaßnahme

Erneuerung der Ortsdurchfahrt Gottow

erhält die Firma Teerbau GmbH, Zweigstelle Tevebau Borken,
Hauptstraße 29 in 04916 Borken.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreisausschusses

Wolfgang Paul
Mitglied des
Kreisausschusses

**Beschlüsse der 17. ordentlichen Sitzung des Kreistages des
Landkreises Teltow-Fläming vom 6. November 2000**

Vorlagennummer 2-0342/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.11.2000 im öffentlichen Teil:

Der Satzung über die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes wird zugestimmt.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Uwe Krain
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0343/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.11.2000 im öffentlichen Teil:

Der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes wird zugestimmt.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Uwe Krain
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0408/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.11.2000 im öffentlichen Teil:

Zur Teilnahme am Schulversuch "Leistungsprofilklassen" an Gymnasien werden dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorgeschlagen:

Friedrich-Gymnasium Luckenwalde,
Marie-Curie-Gymnasium Ludwigsfelde,
Kopernikus-Gymnasium Blankenfelde.

Fontane-Gymnasium Rangsdorf und
Goethe-Schiller-Gymnasium Jüterbog werden als Nachrücker benannt.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Uwe Krain
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0401/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.11.2000 im öffentlichen Teil:

Vorbehaltlich einer entsprechenden Landeskofinanzierung erfolgt eine finanzielle Beteiligung für insgesamt 35 Stellen im Jugendbereich bis zum 31.12.2002.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Uwe Krain
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0399/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.11.2000 im öffentlichen Teil:

den Nahverkehrsplan des Landkreises Teltow-Fläming für die Jahre 2000 - 2004 als Grundlage für die Entwicklung eines leistungsfähigen und attraktiven ÖPNV.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Uwe Krain
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0378/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.11.2000 im öffentlichen Teil:

Dem Antrag auf Übernahme der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe "Geschwister Scholl" des Amtes Zossen in kreisliche Trägerschaft wird nach § 142 Satz 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes nicht zugestimmt.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Uwe Krain
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0406/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.11.2000 im öffentlichen Teil:

Der Landkreis Teltow-Fläming führt einen Rechtsstreit gegen das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Uwe Krain
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0417/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.11.2000 im öffentlichen Teil:

Die 1. Nachtragssatzung des Landkreises Teltow-Fläming mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2000 wird bestätigt.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Uwe Krain
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0411/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.11.2000 im öffentlichen Teil:

1. Herr Klaus Bochow wird als Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft und Landwirtschaft abberufen.
2. Herr Uwe Krain wird als Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft und Landwirtschaft berufen.
3. Herr Frank Letz wird als Mitglied des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport abberufen.
4. Frau Maria Freifrau von Schrötter wird als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport abberufen.
5. Frau Maria Freifrau von Schrötter wird als Mitglied des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport berufen.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Uwe Krain
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0432/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.11.2000 im öffentlichen Teil:

1. Der Landrat wird beauftragt, den Kreisausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit als Koordinator der Umsetzung der Leitlinien der Landesregierung für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg und den aktuellen Stand der Umsetzung im Landkreis sowie Erfahrungen und Probleme zu informieren.
2. Die Beratungstermine mit den Bürgermeistern und Amtsdirektoren sind - soweit öffentlich - den Mitgliedern des Kreistages zur möglichen Teilnahme zur Kenntnis zu geben.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Uwe Krain
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0423/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.11.2000 im nichtöffentlichen Teil:

die Besetzung der Stelle 53.2 - Sachgebietsleiter Amtsärztlicher Dienst.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Uwe Krain
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0436/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.11.2000 im nichtöffentlichen Teil:

die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Teltow-Fläming für das Geschäftsjahr 1999.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Uwe Krain
Kreistagsabgeordneter

S a t z u n g

über die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat auf Grundlage des § 5 Landkreisordnung (LKrO) i. d. F. vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), in Verbindung mit §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 1 Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I S. 498) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, die schulischen Sporthallen der vom Landkreis Teltow-Fläming getragenen Schulen für eine Benutzung in den Schulferien und der unterrichtsfreien Zeit nach Maßgabe dieser Satzung zuzulassen.
- (2) Die schulischen Sporthallen stehen den gemeinnützigen Sportvereinen und Sportverbänden für den Übungs- und Wettkampfbetrieb sowie den nicht vereinsgebundenen Sportgruppen des Landkreises Teltow-Fläming nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

§ 2

Anspruch

- (1) Ein Anspruch auf Benutzung der Sporthalle besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch auf Benutzung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
- (2) Der Sportunterricht der Schule und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor. Die Belange des Schulbetriebes dürfen durch die nichtschulische Benutzung nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Ist der Besuch der Übungsstunden unzureichend (z. B. weniger als 10 Teilnehmer pro Übungsstunde), kann, sofern Bedarf für andere Vereine, Sportverbände und Sportgruppen im Landkreis Teltow-Fläming besteht, der Widerruf der Nutzungserlaubnis erfolgen.

§ 3 Nutzungszeiten

(1) Den Nutzern stehen die Sporthallen in der unterrichtsfreien Zeit montags bis freitags von 17.00 bis 22.00 Uhr innerhalb der jeweils vertraglich vereinbarten Zeiten zur Verfügung. Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die Sporthalle spätestens um 22.00 Uhr verschlossen wird. Der Übungsbetrieb ist dementsprechend rechtzeitig zu beenden. An Wochenenden und Feiertagen ist die Nutzung auf den Wettkampfbetrieb bzw. Einzelveranstaltungen beschränkt.

(2) Bei notwendigen Baumaßnahmen, Reinigungsarbeiten, schulischen Belangen, Gebührenrückständen oder sonstigen besonderen Anlässen kann die Nutzung versagt werden.

§ 4 Nutzungserlaubnis

(1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt durch das Schulverwaltungsamt des Landkreises Teltow-Fläming durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis.

(2) Die Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder die jeweilige Sporthallenordnung und aus den in § 3 Abs. 2 genannten Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden. Für die in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Gründe der Versagung der Nutzung besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung.

(3) Anträge auf Nutzung für ein Schuljahr sind unaufgefordert schriftlich bis zum 1. Juni des laufenden Jahres für das kommende Schuljahr unter Verwendung eines vom Schulverwaltungsamt ausgereichten und vom Antragsteller vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars zu stellen.

Einzelgenehmigungen, insbesondere für die Sommerferien, sind spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin zu beantragen. Anträge von Vereinen können nur vom Gesamtverein, nicht aber von einzelnen Gruppen, gestellt werden.

(4) Das Schulverwaltungsamt des Landkreises Teltow-Fläming erstellt den Sporthallennutzungsplan und gibt diesen der jeweiligen Schule zur Kenntnis. Für Veranstaltungen, die im Interesse des Landkreises Teltow-Fläming liegen, kann vom Sporthallennutzungsplan abgewichen werden.

§ 5**Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Sporthallen dürfen nicht ohne einen volljährigen Übungsleiter genutzt werden.
- (2) Der Übungsleiter hat als Erster die Sporthalle zu betreten und als Letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage überzeugt hat.
- (3) Etwaige Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich dem Hallenwart bzw. Hausmeister zu melden oder am folgenden Tag dem Schulleiter mitzuteilen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben bei Veranstaltungen geeignetes und ausreichendes Ordnungspersonal zur Durchsetzung dieser Satzung und Sporthallenordnung einzusetzen.
- (5) Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming oder der Schulleitung, der Hallenwart bzw. Hausmeister oder die Aufsichtsperson sind berechtigt, Benutzer der Sporthalle, die dieser Satzung oder der Sporthallenordnung zuwiderhandeln, aus der Sporthalle zu verweisen.

§ 6**Haftung der Benutzer und Versicherung**

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming übergibt die Sporthalle dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sporthalle und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis Teltow-Fläming an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Landkreises Teltow-Fläming als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Der Nutzer stellt den Landkreis Teltow-Fläming von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, deren Nebenräume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis Teltow-Fläming und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis Teltow-Fläming und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

(5) Die verantwortliche Aufsichtsperson ist verpflichtet, alle an den Übungsstunden teilnehmenden Personen auf diese Bestimmungen und Beschränkungen hinzuweisen.

(6) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Brandenburg e. V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.

(7) Auf Verlangen des Landkreises Teltow-Fläming hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 7

Art und Umfang der Benutzung

(1) Mit dem Betreten bzw. der Inanspruchnahme der Sporthallen erkennen die Benutzer diese Satzung und die jeweilige Sporthallenordnung ausdrücklich an.

(2) Die Sporthallen einschließlich ihrer Nebenräume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und baulichen Eignung nach Maßgabe der Nutzungsvereinbarung genutzt werden.

(3) Die überlassene Sporthalle einschließlich Umkleideräume, Sanitäreinrichtungen und Geräte sind vom Nutzer pfleglich zu behandeln und vor vermeidbaren Verschmutzungen zu bewahren. Treten grobe Verschmutzungen in erheblichem Umfang auf, kann der Nutzer für erforderliche Reinigungsarbeiten in Anspruch genommen werden.

(4) Die Übungsräume der Sporthallen dürfen nur mit sauberen, hallengeeigneten Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.

(5) Wasser- und Stromverbrauch sind auf das unerlässliche Mindestmaß zu beschränken.

(6) Eingebautes und zugängliches Großgerät kann von den Berechtigten genutzt werden. Dies ist bei schuleigenen Kleingeräten (Bällen, Keulen, Seilen usw.) nicht gestattet.

(7) Die Aufstellung von Schränken und Geräten durch die Nutzer bedarf der Genehmigung durch das Schulverwaltungsamt des Landkreises Teltow-Fläming. Schuleigene Schränke bleiben verschlossen.

(8) Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u. ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, sind nicht erlaubt.

(9) Die in Sporthallen üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Volleyball usw., sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden. Fußballspielen ist nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle (Soft-Bälle) benutzt werden.

§ 8 Sonstiges

(1) Es ist nicht gestattet, Fahrräder in die Sporthalle mitzunehmen. Kraftfahrzeuge, Krafträder, Mopeds und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

(2) Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.

(3) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol in der gesamten Halle und ihren Nebenräumen sowie das Mitbringen und die Benutzung von FCKW-Gasdruckfanfaren sind untersagt.

(4) Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken in der Sporthalle ist verboten. Jeder Benutzer ist verpflichtet, Abfälle zu vermeiden. Ist dies nicht vollständig möglich, so sind sie ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 9 Benutzungsgebühr

Für die Überlassung und Benutzung der Sporthalle einschließlich der Nebenräume werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming erhoben.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Luckenwalde, den 7. November 2000

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Giesecke
Landrat

Die vorstehende Satzung über die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes wird hiermit ausgefertigt und wird im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 7. November 2000

Giesecke
Landrat

**Gebührensatzung
für die Benutzung der Sporthallen des
Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes**

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433; geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994, GVBl. I S. 34) und §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Die Benutzung von schulischen Sporthallen außerhalb des Schulbetriebes ist gebührenpflichtig.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Nutzer der Sporthallen. Mehrere Nutzer sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Nutzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Schule	Benutzungsgebühr je angefangene Std. und Feld	
	DM	EURO ab 01.01.2002
Gymnasium Luckenwalde, Parkstraße	9,50	4,90
Gymnasium Luckenwalde, Ackerstraße	14,60	7,50
Gymnasium Ludwigsfelde	17,50	9,00
Gymnasium Jüterbog, Haus I	14,50	7,40
Gymnasium Jüterbog, Haus II	14,50	7,40
OSZ Luckenwalde, R.-Breitscheid-Straße	17,80	9,10
OSZ Luckenwalde, Dahmer Straße	11,80	6,00
OSZ Ludwigsfelde, Am Birkengrund	10,70	5,50
Allgemeine Förderschule Jüterbog	13,10	6,70
Allgemeine Förderschule Mahlow	12,30	6,30
Allgemeine Förderschule Ludwigsfelde	7,30	3,70
Förderschule GB Jüterbog	7,30	3,70

(2) Die Benutzung der Duschen im Gymnasium Ludwigsfelde erfolgt mittels Wertmarke. Die Gebühr für eine Wertmarke beträgt 1,00 DM. Ab 01.01.2002 beträgt die Gebühr 0,50 EURO.

(3) Für die Benutzung des Fitnessraumes in der Sporthalle Luckenwalde, Dahmer Straße, wird je angefangene Stunde eine Gebühr von 3,90 DM erhoben. Ab 01.01.2002 beträgt die Gebühr 2,00 EURO.

§ 5 Gebührenfreiheit

Die Nutzung der Sporthallen durch Kinder- und Jugendsportgruppen der gemeinnützigen Vereine im Kreissportbund Teltow-Fläming ist gebührenfrei. Kinder- und Jugendsportgruppen sind Sportgruppen, deren Mitglieder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Gebührenermäßigung

Den gemeinnützigen Vereinen im Kreissportbund Teltow-Fläming werden auf Antrag die Gebühren des § 4 Abs. 1 um 50 von Hundert ermäßigt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Luckenwalde, den 7. November 2000

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Giesecke
Landrat

Die vorstehende Gebührensatzung für die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes wird hiermit ausgefertigt und wird im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 7. November 2000

Giesecke
Landrat

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 18. Oktober 2000 (Az.: 12048-5372-91) an die Verfahrensbeteiligte, Frau Emmy Koller, geb. Mazzer früher wohnhaft in Berlin-Tempelhof, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Beteiligten bzw. deren Erben unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I S. 1253) i.V. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Im Verwaltungszentrum Wünsdorf 116/1 in 15838 Wünsdorf zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 8. November 2000

Giesecke
Landrat

**Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen
der Kreissparkasse Teltow-Fläming**

Kraftloserklärungen

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer **16 32 02 72 39** hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming

Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer **16 31 00 10 07** hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming

Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer **14 20 04 55 00** hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming

Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenzertifikat Nummer **14 10 20 16 90** hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming

Der Vorstand

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nummer **14 10 22 99 51** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer **14 22 01 24 21** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Bekanntmachung

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 vom 28. August 2000

Aufgrund der §§ 76 ff GO wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 21.09.2000 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 wird

1.	im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	1.591.900 DM
	in der Ausgabe auf	1.591.900 DM
	und	
2.	im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	59.150 DM
	in der Ausgabe auf	59.150 DM

festgesetzt.

§ 2

Es wird festgesetzt:

1. Kredite werden nicht aufgenommen.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht ausgebracht.
3. Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

§ 3

1. Die Ausgabesätze der Hauptgruppe 5 des Haushaltsplanes sind gemäß § 17 Absatz 2 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO) jeweils gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgabesätze der Hauptgruppe 6 des Haushaltsplanes sind gemäß § 17 Absatz 2 GemHVO jeweils gegenseitig deckungsfähig.

§ 4

1. Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 81 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) entscheidet der Regionalvorstand.
2. Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Absatz 1 Satz 4 GO sind:
 - a) über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, wenn sie den Betrag in Höhe von 50.000 DM nicht übersteigen.
 - b) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag in Höhe von 50.000 DM nicht übersteigen.

Kleinmachnow, den 21. September 2000

Koch
Verbandsvorsitzender